

S. 52 steht ein Satz, in dem der Übersetzer nicht nur Wörter, sondern auch den ganzen Satzbau nicht richtig verstanden hat (Huber I, 15, 35; siehe auch Gane zu dieser Stelle). Auf S. 20 findet man die sehr ungewöhnliche Übersetzung von „als sy nae Keyserlijke Rechten beschreeven wordt“ mit „as portrayed in imperial laws“ (Gane: „as laid down in Imperial Law“); der Übersetzer hat offenbar wenig Ahnung von der Rezeption des römischen Rechts.

Bei Stichproben an Stellen, an denen nicht Huber, sondern der Text der Autoren des vorliegenden Werkes übersetzt wird, habe ich bis jetzt nur wenige Fehler gefunden. Übrigens haben die Verfasser wohl gelegentlich die Originalfassung stillschweigend verbessert.

Man kann sich grundsätzlich darüber freuen, dass dieses Werk jetzt auch nicht niederländischsprachigen Lesern zugänglich ist. Es bleibt jedoch die Frage nach der Zielleserschaft. Bei der Wahl der Themen haben die Verfasser sich von deren Bedeutung für das jetzt in den Niederlanden geltende Privatrecht leiten lassen; sie haben für ein niederländisches juristisches Publikum geschrieben, an erster Stelle wohl für Studenten. Für Ausländer wird der Text, auch in englischer Übersetzung, ohne Kenntnis des niederländischen Rechts (und der niederländischen Rechtsgeschichte) schwierig bleiben. Für Deutsche vielleicht am wenigsten; wäre ihnen nicht besser mit einer deutschen Übersetzung gedient? Jedenfalls wäre es für sie bequemer gewesen, wenn ihnen die alten Rechtsquellen immer auch in der niederländischen Fassung geboten worden wären; vielleicht gilt das ebenfalls für niederländische Studenten, nachdem nun die Originalfassung vergriffen zu sein scheint.

Leiden

Robert Feenstra

Schulte, Rolf, Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein im 16. bis 18. Jahrhundert. Boyens & Co, Heide 2001. 160 S.

Rolf Schulte legt mit dem vorliegenden Band eine interessante und ausgewogene Regionaluntersuchung zur Geschichte der Hexenprozesse vor. Durch die zehn ausgesuchten Fälle, die er der Untersuchung voranstellt, ist das Werk von Beginn an plastisch und quellennah und wird sofort das breite Spektrum klar, das die Hexenprozesse in dem „Land zwischen den Meeren“ auszeichnet.

Der Autor widmet sich nach der Einführung in einem ersten Teil der Theorie der Hexenlehre und ihren Kritikern (S. 16ff.) sowie den Rechtsgrundlagen (S. 35ff.). In den folgenden Kapiteln geht es um die Praxis der Verfolgung. Zunächst wird der Verlauf der Prozesse beschrieben (S. 43ff.), dann werden Aussagen zur Chronologie (S. 67ff.) und zur Geographie der Verfolgung gemacht (S. 72ff.). Schließlich geht Schulte dem Hexereibegriff (S. 84ff.) und dem Hexenbild (S. 97ff.) nach, um abschließend nach den Ursachen der Verfolgung zu fragen (S. 108ff.). Das Buch wird von einer Liste aller Opfer der Hexenverfolgung abgerundet (S. 115ff.) und bietet im Anhang außerdem ein vorzügliches und weiterführendes Quellen- und Literaturverzeichnis.

---

receiving security for the return of the money in case he should be released from the principal claim“ (Gane); der Übersetzer stand hier wohl unter dem Eindruck des niederländischen Textes von Lok in c. s. (S. 41), der „namptissement“ ohne weiteres mit Faustpfand gleichstellt.

Die Besonderheit der Prozesse in Schleswig-Holstein lag nach Schulte darin, dass hier die neue Hexenlehre mit dem Glauben an eine kollektive Begehung des Delikts (Hexensabbat) kaum rezipiert wurde, sondern die Verfolgung ganz auf den Schadenszauber konzentriert war, was dazu führte, dass hauptsächlich Einzelprozesse und nur sehr wenige Massenprozesse (diese vor allem auf Fehmarn, ausgelöst durch den „Hexenkommissar“ Berend Nobis) überliefert sind. Diese Haltung teilten auch die nordischen Reformatoren, wie Schulte am Beispiel Niels Hemmingsen zeigt. Kritik an der Hexenlehre selbst gab es vor allem in Lübeck, wo 1590 Konrad Anten eine von persönlicher Erfahrung geprägte und an Johann Weyer angelehnte Kritikschrift veröffentlichte; Lübeck war eine ausgesprochen „hexenarme“ Zone. Im Übrigen machte sich der Einfluss von Prozesskritikern an den Universitäten Rostock und (ab 1665) Kiel bemerkbar, die in den angeforderten Gutachten auf die Einhaltung eines ordentlichen Verfahrens auch beim Hexenverbrechen drangen. Mit Johann Paul Ipsen kommt aus Schlewig-Holstein (Husum) sogar der Doktorand der 1712 erschienenen Hexenkritik des Christian Thomasius. Die Problematik, den Anteil Ipsens an der Schrift gegenüber dem Doktorvater zu bestimmen, wird von Schulte treffend gewürdigt. Mit Petrus Goldschmidt nennt Schulte aber auch einen Eiferer der lutherischen Orthodoxie, der selbst nach Thomasius' Schrift noch die Hexenlehre verteidigte.

Obwohl mit der Carolina in Holstein und mit dem dänischen Jyske Lov in Schleswig in beiden Landesteilen unterschiedliche Rechtsgrundlagen herrschten, unterschied sich die Praxis der Hexenverfolgung nach Schulte in beiden Gebieten interessanterweise nicht wesentlich. Das Jyske Lov kannte zwar das Inquisitionsverfahren nicht, sondern nur die Privatklage, doch die Schleswiger scheinen sich teilweise für inquisitorische Maßnahmen einfach auf das deutsche Reichsrecht berufen zu haben. Möglicherweise hat auch das in Dänemark zulässige Indizienverfahren (das nach der Carolina nicht statthaft war) sich prozessfördernd ausgewirkt und so zu einem „Ausgleich“ der prozesshemmenden Privatklage geführt.

Insgesamt hält Schulte Schleswig-Holstein zwar nicht für eine Kernzone der Hexenverfolgung, mit den von ihm gezählten 846 Prozessen sei aber, entgegen früheren Annahmen, durchaus eine „mittlere Verfolgungstätigkeit“ festzustellen. Schulte macht dafür vor allem die wirtschaftlichen Krisen und projizierte Schuldgefühle in der Bevölkerung verantwortlich.

An einigen wenigen Stellen wirkt die Beurteilung etwas unhistorisch. So äußert der Autor, es erscheine „ohne Sinn, Unrechtsprozesse an der Rechtlichkeit nach damaligem Standpunkt zu messen“ (S. 65). Wenn damit gemeint sein soll, dass das damalige Verfahren nach heutigen Rechts- und Moralvorstellungen zu bewerten sei, wie häufig in unwissenschaftlichen Darstellungen von „Justizmorden“ die Rede ist, halte ich dies für höchst problematisch. Ebenso unglücklich erscheint es mir, dass die Opferliste nur vermerkt, ob das Verfahren mit dem Tod endete und nicht unterscheidet, ob der Tod auf ein Todesurteil oder eine Selbsttötung der Gefangenen zurückgeht. Auch die Verbannung wird von Schulte oft als „Tod auf Raten“ der Todesstrafe gleichgestellt. Dies wird sicherlich der damaligen Rechtsanschauung nicht gerecht. Aber auch wenn die Opferliste diese Differenzierungen nicht enthält – auch eine Unterscheidung zwischen Zauberei- und Hexereiverfahren wäre wünschenswert gewesen –, bietet das Buch gerade mit der Auflistung sämtlicher belegter Verfahren einen guten Überblick

über den Forschungsstand dieses schwierigen Kapitels in der Geschichte Schleswig-Holsteins.

Basel

Harald Maihold

Integration durch Recht. Das Wismarer Tribunal (1653–1806), hg. v. Nils Jørn/ Bernhard Diestelkamp/Kjell Ike Modéer (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 47). Böhlau, Köln 2003. XI, 411 S.

In der Hansestadt Wismar fand in 2003 eine internationale Tagung zwischen Historikern, Rechtshistorikern, Archivaren und Kulturwissenschaftlern statt. Die unmittelbare Veranlassung dazu war der 350. Jahrestag der Gründung des Wismarer Tribunals. Das Tribunal sollte das Oberappellationsgericht der schwedischen Krone für die durch den Friedensschluss von Osnabrück erworbenen deutschen Provinzen sein. Die schwedische Krone erhielt unter anderem die Herzogtümer Bremen-Verden, Vorpommern mit Rügen, dazu von Hinterpommern die Städte Stettin, Garz, Damm und Gollnow und die Insel Wollin als Provinz der schwedischen Krone in perpetuum, aber doch zugleich als Lehen des heiligen Römischen Reiches.

Das Thema und die durchgehende Frage des vorliegenden Bandes ist das Wirken des Tribunals und das damit zusammenhängende Problem, ob Integration durch Recht geschehen kann und besonders, ob das der Fall war in den schwedischen Besitzungen. Die Frage, „ob und wie Recht und Rechtsprechung eine integrative Wirkung entfalten können bzw. wie sie das im Falle des Wismarer Tribunals taten“, wird hier nicht völlig beantwortet, aber sehr klar formuliert. Sowohl die landesinternen Bedingungen für die Wirksamkeit des Tribunals als auch die Organisation und die Akteure der Rechtsprechung in den schwedischen Reichslehen werden von deutschen und skandinavischen Forschern debattiert und analysiert. Die Beiträge sind thematisch und mit Hinblick auf Zielsetzung und Blickwinkel sehr verschieden.

Als besonders wertvoll und informativ für sowohl deutsche als auch nordische Leser ist die perspektivierende Konklusion von Nils Jørn, weil er nicht nur den eigenen Beitrag, sondern auch die übrigen Beiträge des Bandes kommentiert und in seine Überlegungen einbezogen hat. Seine These ist, dass Herrscher seit der Frühen Neuzeit versucht haben, das Recht als ein Medium übergreifender Integrationsprozesse zu nützen und deshalb ihr Recht in neuerworbenen Territorien so schnell und umfassend wie möglich einzuführen, danach diese einem bereits etablierten Obersten Gericht unterzuordnen, und damit ihre Rechtskultur auf die neuen Untertanen zu übertragen.

Die meisten Beiträge diskutieren diese Integrationsfragen mit Hinblick auf die Verhältnisse zwischen Schweden und dem alten Reich. Die Territorien Bremen, Verden und Vorpommern sowie das Hamburger Domkapitel standen bis zu dem Westfälischen Frieden 1648 in den alten Rechtsverbänden, die alle den obersten Reichsgerichten, Reichskammergericht und Reichshofrat folgten. Die Übertragung der Herrschaft von diesen Territorien an Schweden war eine lehensrechtliche, was eine erheblich beschränkende Wirkung für die schwedische Krone hatte. Es wird (S. 390) behauptet, dass Schweden danach strebte, Entscheidungen von einer territorialen auf eine gesamtstaatliche Ebene nach Stockholm zu verlagern, und deshalb hinsichtlich der Rechtsprechung selbstverständlich davon ausging, dass es die neu gewonnenen deut-